

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim
vom 13. Oktober 2016

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim vom 01.03.2006 außer Kraft.

Wachenheim, den 13.10.2016

Heinz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim vom 13.10.2016

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte auf dem Baumurnenfeld an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung 400,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 500,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 1.000,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) 500,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte 500,00 €
 - e) - eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung) 800,00 €
- eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder 2 Urnenbeisetzungen) 1.400,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 12,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 24,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) 12,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte 12,00 €
 - e) - eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung) 25,00 €
- eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder 2 Urnenbeisetzungen) 45,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.

IV. Namenstafeln an dem Gedenkobelisk auf dem Baumurnenfeld

Die Beschaffung der Namenstafeln erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Anbringung der Tafeln wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes gewerbliches Unternehmen ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 5 Tagen | 80,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) einer Urne in der Leichenhalle bis zu 5 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |

VII. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	120,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	80,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	50,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	30,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	100,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	80,00 €